



Begründung

zum Bebauungsplan

„Lindenberg Nord I“

2. Änderung

1. Änderung

Im Bereich des Bebauungsplanes Lindenberg Nord I sollen die Baugrenzen geändert bzw. die Baulinien durch Baugrenzen ersetzt werden.

Das Planzeichen für die Firstrichtung wird im Bebauungsplan nicht mehr als Festsetzung, sondern nur noch als Hinweis aufgeführt.

In der Satzung des Bebauungsplanes soll

- unter § 6 (8) folgender Zusatz aufgenommen werden:

Garagen und Carports sind bei direkter Zufahrt von der Straße mit mind. 6,0 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

- unter § 5 (7) folgende Änderung vorgenommen werden:

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

- unter § 5 (15) folgende Änderung vorgenommen werden:

Die Oberkante FOK des Erdgeschosses darf in Hausmitte höchstens 0,4 m über der angrenzenden Straße liegen.

2. Veranlassung

Die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundstücke sind bisher durch die festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien äußerst schwierig zu bebauen. Um die dadurch erforderlichen Anträge auf Befreiungen zu reduzieren, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Das Gleiche gilt für die zulässige Kniestockhöhe.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses soll nun anstatt auf das Gelände auf die angrenzende Straße bezogen werden.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Lindenberg Nord I wurde vom Stadtrat am 23.11.2010 gefasst.

4. Größe des Gebietes und Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich und die Verkehrserschließung des Bebauungsplanes Lindenberg Nord I ändern sich nicht.

Buchloe, 22.02.2011



Schweinberger, 1. Bürgermeister